

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen: Deutscher Verband für Podologie (ZFD) Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. und ist für das Bundesland Rheinland-Pfalz zuständige Landesorganisation des Deutschen Verbandes für Podologie (ZFD) e.V.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Mainz.
3. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen.

§ 2 Verbandszweck

1. Zweck des Verbandes ist
 - a) Die Gesamtvertretung der berufsständischen und damit zusammen hängenden Interessen der Podologen und Fußpfleger in Rheinland-Pfalz, sowie die Förderung der gemeinsamen Berufsinteressen.
 - b) die Beratung und Betreuung seiner Mitglieder in allen berufsbezogenen Fragen.
 - c) Die Fortbildung seiner Mitglieder durch Veranstaltungen und Fachtagungen.
2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.

§ 3 Geschäftsjahr und Erfüllungsort

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mainz.

§ 4 Gleichstellung

Soweit in dieser Satzung im Namen sowie bei der Bezeichnung der Vorstandsmitglieder oder sonstigen Arbeitskreismitglieder aus Gründen der vereinfachenden Schreibweise die maskuline Wortform gewählt ist, steht sie gleichzeitig stellvertretend für die feminine Wortform.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat ordentliche und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die im Bereich der Podologie und Fußpflege tätig ist und den Voraussetzungen des Berufsbildes entspricht, einschließlich Podologieschüler.
3. Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verbandszweck unterstützt.
4. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet.

5. Personen, die sich in besonderem Maße um die Belange des Berufsstandes oder des Verbandes verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. In der Mitgliederversammlung haben Fördernde Mitglieder, Schüler und Ehrenmitglieder ein Teilnahme-, jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Tod, Austritt, Erlöschen oder Ausschluss.

2. Ein Austritt ist jederzeit zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch einen Brief an die Geschäftsstelle möglich.

3. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ihre satzungsgemäßen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Das Erlöschen ist dem betroffenen Mitglied schriftlich anzuzeigen.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verband aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied vereinsschädigend handelt oder trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Weisung der Organe des Verbandes nicht befolgt oder offensichtlich gegen die Interessen des Verbandes bzw. seine satzungsgemäßen Zwecke handelt.

5. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Mitglied per Einwurfeinschreiben mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Maßgebend für die Berechnung der Fristen ist das Zustellungsdatum. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte.

6. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag länger als drei Monate in Zahlungsverzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat.

7. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Rechte am Vermögenswert des Verbandes erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch den Verband. Die Inanspruchnahme der Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten, insbesondere der Beitragspflicht, voraus.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die ihnen bekannt gemachten Beschlüsse der gemeinsamen Dachorganisation ZFD zu halten.

§ 8 Beitragsordnung

1. Höhe des Beitrages

a) die Höhe des Beitrages für ordentliche Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Staffelung oder Reduzierung des Beitrages ist nicht vorgesehen, da für jedes Mitglied der gleiche Beitragsanteil an die Dachorganisation Deutscher Verband für Podologie (ZFD) e.V. abgeführt werden muss.

b) Beitrag für Fördernde Mitglieder / Schüler / Existenzgründer werden in einer

separaten Beitragsordnung aufgeführt. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Pflicht Beiträge zu entrichten.

2. Die Einziehung der Beiträge einschließlich der gerichtlichen Beitreibung obliegt dem Vorstand.

3. Die Mitglieder haben ihren Beitrag pünktlich zu entrichten.

4. Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich zum 15.03. und 15.09. eines Kalenderjahres zu entrichten. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang bzw. nicht möglichem Bankeinzug kann eine Mahngebühr aufgrund zusätzlicher Verwaltungs- und Bankkosten erhoben werden, deren Höhe der Vorstand beschließt.

§ 9 Gliederung des Verbandes

1. Der Verband kann sich je nach Bedarf in regionale Bezirksgruppen untergliedern.

2. Die Leiter der Bezirksgruppen und ihre Stellvertreter werden vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren bestimmt.

3. Die Mitglieder des Bezirks haben das Recht, dem Bezirksgruppenleiter oder seinem Stellvertreter das Misstrauen auszusprechen. In diesem Fall hat der Vorstand eine andere Person zu bestimmen.

§ 10 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister

2. In den Vorstand können weiter gewählt werden:
 - a) Geschäftsstellenleiter
 - b) bis zu 3 Beisitzer

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Über die Wahl des ersten Vorsitzenden und des zweiten Vorsitzenden ist in geheimer Wahl abzustimmen, gleiches gilt für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder, wenn einer offenen Wahl im jeweiligen Fall widersprochen wird.

4. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der normalen Amtsdauer, so kann sich der verbleibende Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Die Amtsdauer des Zu gewählten endet mit der nächsten Jahreshauptversammlung.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder ist zur alleinigen außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung des Verbandes

berechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der zweite Vorsitzende den Verband nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Sie besteht aus ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung haben fördernde Mitglieder, Schüler und Ehrenmitglieder ein Teilnahme-, jedoch kein Stimmrecht.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn hier für ein Bedürfnis vorhanden ist oder wenigstens 1 / 5 der ordentlichen Mitglieder dies verlangen.
3. Die Mitgliederversammlungen werden unter Einhaltung von einer Frist von drei Wochen unter Angaben von Zeit und Ort der Versammlung, sowie der Tagesordnung von dem Ersten Vorsitzenden oder einer vom Vorstand beauftragten Person schriftlich oder in Textform einberufen. Ausdrücklich: E-Mail-Versand an die zuletzt von dem Mitglied angegebenen E-Mail-Adresse möglich. Maßgebend für den Fristenverlauf ist das Datum des Poststempels oder das Datum des E-Mail Versandes der Einladung. Jedes Mitglied kann bis zu 10 Tagen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese müssen dem Vorstand schriftlich oder in Textform, ausdrücklich per E-Mail eingereicht werden und können nicht dringlich gestellt werden. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt werden, dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
4. Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere
 - a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl des Kassenprüfers
 - c) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr
 - e) die Festsetzung von Beiträgen und Aufnahmegebühren
 - f) die Einsetzung von Arbeitskreisen
 - g) Änderung der Satzung
 - h) die Auflösung des Verbandes
5. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Eine Stimmrechtsübertragung (Vertretung) ist nicht zulässig.
6. Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der 2 / 3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden als nicht erschienen gezählt.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, dem zweiten Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiters.
8. Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung einen von der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer, eine Niederschrift innerhalb von vier Wochen anzufertigen. Diese ist von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Arbeitskreise

1. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Erledigung besonderer Aufgaben einem Arbeitskreis zu übertragen.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt Arbeitsbereich und Mitglieder des Arbeitskreises. Die Arbeitskreismitglieder bestimmen unter sich den Vorsitzenden des Arbeitskreises und seinen Stellvertreter.
3. Die Arbeitskreise sind für die ihnen übertragenen Aufgaben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 14 Geschäftsstelle

1. Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte eine Geschäftsstelle einrichten.
2. Der Vorstand kann für die Leitung der Geschäftsstelle einen Geschäftsstellenleiter bestellen, sofern er nicht selbst die Leitung übernimmt.
3. Der Vorstand ist daneben berechtigt zur Unterstützung des Geschäftsstellenleiters einen Geschäftsstellenmitarbeiter einzustellen.

§ 15 Vergütung

Der Vorstand darf für den Zeit- und Arbeitsaufwand eine Tätigkeits- und Praxisausfallvergütung erhalten. Die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung im Rahmen des Haushaltsplans.

§ 16 Rechnungslegung

1. Der Schatzmeister hat spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr zu erstellen.
2. Der Jahresabschluss ist von zwei Rechnungsprüfern, die jeweils für die Zeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen.
3. Er ist von diesen als ordnungsgemäß erstellt zu unterzeichnen, wenn die Einnahme- und Ausgabepositionen rechnerisch richtig ermittelt sind und von der Sache her als angemessen bezeichnet werden können.

§ 17 Verhältnis zum Deutschen Verband für Podologie (ZFD) e.V.

1. Der Verband ist als eingetragener Verein grundsätzlich autonom in seinem Handeln und damit absolut eigenständig.
2. Die Mitgliedschaft im Deutschen Verband für Podologie (ZFD) e.V. verpflichtet jedoch, Ziele, Satzungen und Beschlüsse des gemeinsamen Dachverbandes anzuerkennen und einzuhalten, bzw. für ihre Durchführung Sorge zu tragen.

§ 18 Domain

1. Die Internetseite / Domain gehört dem Verein, vertreten durch seinen Vorsitzenden.

§ 19 Verbandsauflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ein diesbezüglicher Beschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt bei einer Auflösung die Verwendung vorhandenen Verbandsvermögens. Eine Verwertung darf nur im Interesse des Berufsstandes erfolgen.

§ 20 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (zum Beispiel Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein).

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) Nutzung ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung zum Beispiel Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, sowie dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.

4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung. Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Stand 24.05.2017